Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 587
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 11. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2019)

zum Thema:
Polizei Berlin: Wechselmodalitäten zwischen den Behörden

und **Antwort** vom 28. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21587
vom 11. November 2019
über Polizei Berlin: Wechselmodalitäten zwischen den Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Unter Berücksichtigung der gewählten Überschrift wird in der Beantwortung der Fragestellungen ausschließlich zur Versetzungspraxis bei der Berliner Polizei und den diesbezüglichen Vorgaben Stellung genommen.

1. Wie viele Berliner Landesbeamte wurden in den letzten fünf Jahren zu Bundesbehörden versetzt und wie viele Versetzungsanträge wurden hierzu gestellt? (Aufstellung nach Behörden und Jahren erbeten.)

Zu 1.:
Die nachfolgenden Tabellen bilden die Versetzungen der letzten fünf Jahre von Beamtinnen und Beamten von der Polizei Berlin zu Bundesbehörden sowie die hierzu gestellten Versetzungsanträge ab.

Versetzungen	**2019**	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**
Bundespolizei	4	1	1	5	7
Polizei des Deutschen Bundestages	1	0	0	0	4
Bundeskriminalamt	2	0	0	1	0
Bundesanstalt für den Digitalfunk	1	0	1	4	0
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	1	0	0	0	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0	0	0	1	0
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat	0	0	0	2	0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0	0	1	0

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	0	0	0	2	0
Gesamt	9	1	2	16	11

Quelle: IPV, Stand 21.11.2019

Anträge auf Versetzungen	**2019**	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**
Bundespolizei	9	10	8	16	9
Polizei des Deutschen Bundestages	1	0	0	1	8
Bundeskriminalamt	2	0	0	1	0
Bundesanstalt für den Digitalfunk	1	0	1	4	0
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	1	0	0	0	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0	0	0	4	0
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0	0	0	2	0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0	0	1	0
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	0	0	0	2	0
Bundesamt für Verfassungsschutz	0	0	0	0	1
Gesamt	14	10	9	31	18

Quelle: Versetzungsdatenbank Dir ZS Pers A 21, Stand 21.11.2019

2. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Berliner Landesbeamte ohne Vorhandensein eines entsprechenden Tauschpartners zu Bundesbehörden versetzt und wie viele dieser Versetzungen wurden ob eines sozialen Härtefalles gewährt? (Aufstellung nach Behörden, sozialen Härtefallen und Laufbahngruppen (einfacher/mittlerer/gehobener/höherer Dienst) erbeten.)

Zu 2.:
In den vergangenen fünf Jahren erfolgten bei der Polizei Berlin keine Versetzungen zu Bundesbehörden aufgrund eines vorliegenden sozialen Härtefalles.
Die nachfolgende Tabelle bildet die Versetzungen von Dienstkräften der Polizeibehörde zu Bundesbehörden ohne Tauschgestellung ab. Diese Versetzungen erfolgten aufgrund einer Auswahl für ein höherwertiges Aufgabengebiet mit unmittelbarer Beförderungszusage oder wurden aufgrund des Vorliegens eines dienstlichen Interesses der Polizei Berlin durchgeführt. Eine Unterscheidung nach Laufbahnzugehörigkeit oder –gruppen entsprechend der Fragestellung wird bei der Polizei Berlin nicht recherchierbar erfasst.

	2019	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**
Bundespolizei	1	0	0	0	0
Polizei des Deutschen Bundestages	1	0	0	0	4
Bundeskriminalamt	1	0	0	1	0
Bundesanstalt für den Digitalfunk	0	0	1	3	0
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	1	0	0	0	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0	0	0	1	0

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0	0	0	2	0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0	0	1	0
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	0	0	0	2	0
Gesamt	4	0	1	10	4

Quelle: IPV und Versetzungsdatenbank Dir ZS Pers A 21, Stand 21.11.2019

3. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Landesbeamte aus anderen Bundesländern ohne Vorhandensein eines entsprechenden Tauschpartners zu Bundesbehörden versetzt und wie viele dieser Versetzungen wurden ob eines sozialen Härtefalles gewährt? (Aufstellung nach Behörden, Härtefallen und Laufbahngruppen erbeten.)

Zu 3.:
Dies entzieht sich der Kenntnis des Senats.

4. In wie vielen Einzelfällen wurde in den vergangenen fünf Jahren einer Versetzung zwischen zwei Behörden zugestimmt, bei denen weder ein Tauschpartner noch ein sozialer Härtefall vorlag und wie wurde die Bewilligung jeweils begründet? (Aufstellung nach Behörden und Laufbahngruppen erbeten.)

Zu 4.:
Eine statistische Erfassung erfolgt nur für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst.

	2019	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**
JVA Heidering			1		
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten			1		
Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde	1				
Polizei Mecklenburg-Vorpommern*	6				
Polizei Schleswig-Holstein*	1				
Polizei Sachsen-Anhalt*	2				
Polizei Sachsen*	1				

Quelle: IPV und Versetzungsdatenbank Dir ZS Pers A 21, Stand 21.11.2019
*Altfallregelung 2018/2019 (siehe Punkt 11 der Anfrage)

Zu den Versetzungsgründen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

5. Unter welchen Umständen wird einem Versetzungsantrag von Beamten in ein anderes Bundesland, bzw. von einer Landesbehörde zu einer Bundesbehörde stattgegeben, wenn weder ein Tauschpartner vorhanden ist, noch ein sozialer Härtefall vorliegt? (Aufstellung der Versetzungskriterien erbeten.)

6. Werden substituierend oder ergänzend zum Beamtenstatusgesetz § 15 Absatz 1 sowie zur Tauschpartnerregelung in Abhängigkeit der Beamtenlaufbahn (Laufbahngruppen) andere bzw. weitere Versetzungsmodalitäten angesetzt? (Aufstellung nach Laufbahngruppen und zugehörigen Versetzungsmodalitäten erbeten.)

Zu 5. und 6.:
Bund-/ länderübergreifende Versetzungen von Beamtinnen und Beamten erfolgen gemäß § 15 des Beamtenstatusgesetzes bzw. § 28 des Bundesbeamtengesetzes im Einverständnis mit dem aufnehmenden und dem abgebenden Dienstherrn. Auf

Grundlage entsprechender Vereinbarungen des Bundes und der Länder erfolgen Versetzungen von Polizeivollzugsdienstkräften grundsätzlich nur im Rahmen von Tauschversetzungen, um die Funktionsfähigkeit der Polizeibehörden sicherzustellen und den erheblichen Ausbildungsaufwänden Rechnung zu tragen.

Sofern durch die Antragstellenden selbst keine Tauschpartnerin bzw. kein Tauschpartner benannt werden kann, prüfen die betroffenen Koordinierungsstellen, ob passende Anträge für eine Tauschversetzung vorliegen. Hierbei werden auch Möglichkeiten eines Ringtausches in Betracht gezogen. Falls keine Tauschoption zugeordnet werden kann, wird der Antrag bis zum Vorhandensein einer Tauschmöglichkeit ruhend gestellt.

Im Polizeivollzugsdienst des Landes Berlin wird Versetzungen ohne Gestellung von Tauschpartnern in sozialen Härtefällen und bei der Auswahl auf eine höherwertige Stelle mit unmittelbarer Beförderungsoption zugestimmt. Allein die Aussicht auf eine Beförderung, z.B. bei der Auswahl auf gebündelte oder gleitende Dienstposten reicht hierfür aber nicht aus.

Ein sozialer Härtefall setzt den Eintritt von plötzlichen und unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignissen, die eine regelmäßige Dienstverrichtung nahezu unmöglich machen, voraus.

Im Verwaltungsdienst der Polizei Berlin wird eine Versetzung bei der Auswahl auf eine höherwertige Stelle mit unmittelbarer Beförderungsoption oder bei der Auswahl auf eine gleichwertige oder gebündelte Stelle ermöglicht, wenn die Funktionsfähigkeit der abgebenden Dienststelle durch die Versetzung nicht gefährdet ist.

Bei der Entscheidung wird nicht nach Laufbahngruppen unterschieden.

7. Werden substituierend oder ergänzend zum Beamtenstatusgesetz § 15 Absatz 1 sowie zur Tauschpartnerregelung in Abhängigkeit bestimmter abgebender und aufnehmender Behörden andere bzw. weitere Versetzungsmodalitäten angesetzt? (Aufstellung nach Behörden und zugehörigen Versetzungsmodalitäten erbeten.)

Zu 7.:
Nein.

8. Wie wird der Benachteiligung bei Versetzungsanträgen für Berliner Landesbeamte hinsichtlich der Tauschpartnerregelung beigekommen, die durch die noch immer andauernde geringere Besoldung im Land Berlin im Vergleich zum Bundesdurchschnitt hervorgerufen wird?

9. Wie wird der Benachteiligung bei Versetzungsanträgen für Berliner Landesbeamte hinsichtlich des andauernden Personalmangels bei der Polizei Berlin, welcher einem Versetzungswunsch immer entgegensteht, beigekommen?

Zu 8. und 9.:
Die Besoldung der Berliner Beamtinnen und Beamten soll bis 2021 an den Durchschnitt aller Länder angepasst werden. Mit der Umsetzung dieses Ziels wurde u.a. bereits mit den Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen 2017/ 2018 und 2019/2020 begonnen. Im Übrigen ist die Besoldungshöhe im Rahmen von Versetzungen von Dienstkräften derselben Besoldungsgruppe rechtlich unbeachtlich.

Da die Tauschpartnerregelung bundesweit gilt, ist eine besondere Benachteiligung für Beamtinnen und Beamten der Berliner Polizei nicht erkennbar.

10. Welche Maßnahmen sollte n Dienstherren ergreifen, wenn den Versetzungsanträgen von Beamten ihrer Behörde nicht stattgegeben werden kann und diese langfristig auf ruhend gestellt werden müssen, um den Beamten Bleibeperspektiven in der Behörde zu schaffen und deren Motivation für ihre Arbeit zu steigern? (Gegebenenfalls Aufstellung des Maßnahmenkatalogs erbeten.)

Zu 10.:
Aufgrund der schwierigen Tauschpartnersituation werden Versetzungsanträge von Polizeivollzugskräften der Polizei Berlin, die derzeit nicht umgesetzt werden können, zunächst ruhend gestellt. Daran anknüpfend wird versucht, den Dienstkräften unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Lebenssituation Lösungs- bzw. Hilfsangebote mit dem Ziel einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterbreiten.

Hierzu zählen beispielhaft
- die Erarbeitung spezieller Dienstzeitmodelle, in denen z. B. die private Pflegeverantwortung Berücksichtigung findet,
- die Änderung der Dienstplanungen, um z. B. Dienste zusammenzulegen und somit Fahrtantritte zu minimieren,
- das Angebot eines Wechsels der Dienststelle innerhalb der Polizei Berlin, um z. B. den Anfahrtsweg zu verkürzen oder flexiblere Dienstzeiten zu ermöglichen oder
- die Gewährung von Teilzeitanträgen bzw. kurzfristigen Elternzeitanträgen.

11. Gibt es eine Regelung, nach der einem Versetzungsantrag nach ausreichend langer Dienstzeit bei einer Behörde grundsätzlich stattgegeben werden sollte, insofern die aufnehmende Behörde dem Antrag zustimmt, um den Beamtinnen und Beamten langfristig eine sichere Wechselperspektive in Aussicht zu stellen? (Wenn nein, was spricht gegen eine solche Regelung?)

Zu 11.:
Seit Ende letzten Jahres gilt bei der Polizei Berlin neben den zuvor beschriebenen Versetzungskriterien eine sogenannte Altfallregelung für Dienstkräfte, deren Versetzung über viele Jahre aufgrund einer fehlenden Tauschoption nicht vollzogen werden konnte. Hierbei wird jährlich bis zu 5 Dienstkräften eine Versetzung ohne personellen Ersatz und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wartezeit ermöglicht. Die Übersicht der bislang im Rahmen der Altfallregelung für 2018 und 2019 vorgenommenen Versetzungen ist der Statistik zur Frage 4 zu entnehmen.

12. Welche Modalitäten gelten für die Versetzung von Beamten auf Antrag hin zwischen Senatsverwaltungen innerhalb eines Bundeslandes, zwischen Bundesländern sowie zwischen Ländern und Bund? (Aufstellung nach Senatsverwaltungen erbeten.)

Zu 12.:
Entfällt (s. Vorbemerkung).

Berlin, den 28. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport